

EDICT

DAS KEINER

VON

Seiner Königlichen Majestät

ADELICHEN

VASALLEN,

UND

UNTERTHANEN

ohne Dero

Höchst eigenhändige Erlaubniss,

AUS DEM LANDE REISEN,

noch weniger

In auswärtige Dienste

treten soll.

De Dato Berlin, den 16 Januarii 1748.



GELDERN

Gedruckt bey denen Königl. Preussischen Pri-
vilegirten Buchdrückern H. und F. Korsten.



WIR FRIDERICH, von
 Gottes gnaden König in
 Preußen, Marggraff zu Branden-
 burg, des Heil. Römischen Reichs
 Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer
 und Oberster Hertzog von Schlesien, Souverai-
 ner Printz von Oranien, Neufchatel und Vallen-
 gin, wie auch der Graffschafft Glatz, in Geldern
 zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin,
 Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Meck-
 lenburg und Crossen Hertzog, Burggraff zu
 Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Ca-
 min, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Fries-
 land und Moers, Graff zu Hohenzollern, Rup-
 pin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein,
 Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und
 Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Ro-
 stock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay
 und Breda. &c. &c.

THun kund und fügen hiermit zu wissen,
 ohnerachtet ehedem schon verschiedent-
 lich und auch nachhero von Uns vermittelst
 ergangener *Circularien* an Unfere Landes *Collegia*
 unterm 28. December 1743. 1. April 1746. und

21. Januarii, 1747. nachdrücklichst verordnet worden, daß keiner Unserer Adelichen *Vasallen* und Unterthauen ohne Unsere höchst-Eigenhändige Erlaubniß aus dem Lande reifen, noch weniger in fremde Dienste treten solle, daß Wir dennoch höchstmisfällig vernehmen müssen, wie hin und wieder demselben nich mit schuldiger Gebühr *Parition* geleistet werde.

Um nun Unsere höchste *Intention* hierunter näher zu erkennen zu geben, und denen bisherigen *Contraventionen* mit Nachdruck abzuheiffen;

So ordnen und setzen Wir hiermit und in krafft dieses zu einem beständigen Gesetz, das derjenige Unserer Adelichen *Vasallen* und Unterthanen, welcher ohne Unsere höchst-Eigenhändige Erlaubniß auf Reisen gehet oder wohl gar in fremde Dienste tritt, seines zurück gelassenen Vermögens verlustig erkläret und solches also fort von Unserm *Officio Fisci* in Beschlag genommen werden soll.

Hiebey verstehet es sich aber von selbst, daß, im Fall ein oder der andere Unserer Adelichen *Vasallen* und Unterthanen oder deren Söhne, in *Domstiq-* und *Privat* Angelegenheiten eine kurtze Reise auswärts und außerhalb Landes zu thun genöthiget werde, derselbe unter diesem Verboth nicht mit begriffen sey;

Wie dann auch denenjenigen die außerhalb Landes mit Gütern angefessen, allerdings erlaubt bleibt, Unserer im *Martio* 1744. ergangenen *Declaration* gemäß, sich eine Zeitlang, nach Beschaffenheit der Umstände daselbst aufzuhal-

1748

ten; Sie werden aber als treue *Vasallen* und Diener solche Abwesenheit auch dergestalt einzurichten wissen, das es nicht den Schein einer Veränderung ihres *Domicilii* haben möge.

Wir befehlen also Unserer Getreuen Ritterschafft und Ständen, hiemit gnädigst, sich allerunterthänigst darnach zu achten, wie dann auch allen Unsern hohen und niedrigen Landes *Collegiis*, benebst dem *Officio Fiscii*, hiermit anbefohlen wird, auf Festhaltung dieses *Edicts* genau zu *vigiliren*, und die *Contravenienten*, ohne die geringste Nachsicht allerunterthänigst anzuzeigen.

Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so soll es über all gewöhnlicher massen *publiciret*, und an öffentlichen Orten angeschlagen werden.

Urkundlich unter Unserer Eigenhöchstthändigen Unterschrift und aufgedruckten Königlichen Innsiegel. Gegeben Berlin den 16. *Januarii* 1748.

FRIDERICH.



G.v. Arnim

Dennach Seine Königliche Majestät
in Preussen, &c. Unser allergnädigster Herr allergnädigst befohlen

haben, das beygehendes *Ordt*, das keiner von
Seiner Königl. Maj. Adelichen Vasallen und Unterthanen
ohne Dero Hochseligenhändige Erlaubnuß aus dem
Landt reysen, noch weniger in auswärtige Dienste
treten solle. De dato Berlin den 10. Jan. C.

in Dero Hertzogthum Geldern gehörig Publiciret, und zu jedermans Wissenschaft gebracht werden solle: Als *ist* selbige in

der Herrlichkeit Blerich ~ ~

fordersamst gewöhnlicher massen zu Publiciren, und zu affigiren. Auch übrigens, das solches geschehen, innerhalb *acht* Tagen bey der Königlichen Kreiges- und Domainen-Cominission zu dociren, und über die Observantz desselben steiff und fest zu halten. Signatum

Geldern den *10. Febr. 1748.*

Emrich Herms

Präsident